

Seite: 2
Aktenzeichen: 2703-09-06
Datum: 12.06.2015

Auf Grund der vorgenannten Tierzahlen fällt diese Tierhaltungsanlage unter die Industrieemissions-Richtlinie (IED).

Dieser Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden. Hierzu zählen Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördliche Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach § 8 i. V. m. §10 des Wasserhaushaltsgesetzes. Die erforderlichen Baugenehmigungen werden von dieser Genehmigung eingeschlossen.

Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht bis zum **12.06.2017** mit der Errichtung und **12.06.2018** mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen wurde (§ 18 Abs.1 Ziffer 1 BImSchG). Die Genehmigung erlischt ferner, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben wird/worden ist (§ 18 Abs. 1 Ziffer 2 BImSchG).

Die im beigefügten Merkblatt abgedruckten allgemeinen Hinweise und Bestimmungen dienen dem Interesse aller Beteiligten an einem störungsfreien Ablauf der Baumaßnahmen.

Die mit grüner Farbe auf den Antragsunterlagen eingetragenen Änderungen und Ergänzungen sowie der Prüfbericht zur statischen Berechnung sind bei der Bauausführung zu beachten. Die auf den Antragsunterlagen eingetragenen Prüfungsbemerkungen sind Auflagen im Rechtssinne.

Die Errichtung und der Betrieb der Anlage hat entsprechend den eingereichten Antragsunterlagen zu erfolgen, sofern sich aus den nachstehenden Nebenbestimmungen dieser Genehmigung nicht etwas anderes ergibt.

Ferner sind die nachstehenden und in den Anlagen enthaltenen Auflagen (**A**) und Bedingungen (**B**) Bestandteil dieses Bescheides. Die Hinweise (**H**) sind bei der Bauausführung und dem späteren Betrieb zu beachten.

Bautechnische Nachweise (für den Stall Nr.7)

1. **A** Die örtliche Überwachung (§ 79 NBauO, alte Fassung) und die hiermit angeordneten Abnahmen (§ 80 NBauO, alte Fassung) **Güllekleberbewehrung** werden von uns durchgeführt. Abnahmetermine sind möglichst 48 Stunden vorher unter unserer Rufnummer 04431 - 85 334 mit uns zu vereinbaren. (s30)
2. **A** Der Oberbau Geb.-Nr.7 wurde entsprechend des Entwurfsplanes für die Standsicherheit nach § 75a NBauO (alte Fassung) bautechnisch nicht geprüft. Die Erklärung des Sachverständigen für die bautechnischen Nachweise liegt uns vor. (s31)
3. **H** Die bautechnischen Berechnungen wurden zum Teil durch Vergleichsrechnungen geprüft. Prüfeintragungen, die nur bei relevanten Bemessungsangaben erfolgen, sind bei der Ausführung zu beachten. (s131)
4. **A** Folgende bautechnische Nachweise bzw. Unterlagen sind uns rechtzeitig vor dem

Baubeginn in zweifacher Ausfertigung zur Prüfung vorzulegen. Die Bauausführung darf nur nach den geprüften Unterlagen erfolgen. (s32)

- **Anmeldung ÜK2 Fremdüberwachung**

5. **A** Die Güllegruben des Stalles Nr.7 sind durch die Expositionsklasse XA entsprechend der Überwachungsklasse 2 auszuführen und nach der DIN 1045-3 zu überwachen und zu protokollieren. Der Bericht ist an der Baustelle und bei der Überwachungsstelle aufzubewahren und uns auf Verlangen vorzulegen. Nach Beendigung der Bauarbeiten sind die Ergebnisse aller Prüfungen nach DIN 1045-3 Anhang A uns und der Überwachungsstelle unaufgefordert vorzulegen. Das Bauunternehmen muss bei Betonüberwachungsklasse 2 und 3 über einen erfahrenen Fachmann mit notwendiger Bescheinigung verfügen oder eine nicht unternehmerseitigen Prüfstelle beauftragen (DIN 1045-3 Anhang B).(s82)
6. **A** Spaltenböden sind gemäß DIN 18908 zu fertigen und mit wenigstens 10 cm Auflagertiefe rutsch- und kippsicher zu verlegen. Falls Ortbetonunterzüge zur Ausführung kommen, sind diese mit den anschließenden Stb.-Wänden biegesteif zu verbinden. (s83)
7. **A** Güllekeller sind in wasserundurchlässiger Bauart nach den Regeln für „weiße Wannen“ auszuführen (WU-Beton, Fugenbleche usw.). (s84)
8. **A** Die Sohlplatte und eventuelle Schächte sind in wasserundurchlässiger Bauart (WU-Beton, Fugenbleche usw.) auszuführen. Betonierabschnitte zur Einhaltung der Rissbreite gemäß Statik müssen eingehalten werden. (82)
9. **A** Die Baugrundbeschaffenheit ist vor Baubeginn auf Übereinstimmung mit den Voraussetzungen des Standsicherheitsnachweises zu prüfen. Das Bauwerk wurde in die geotechnische Kategorie 1 eingestuft.(s90)

Denkmalrecht

10. **H** Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen sowie auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig und müssen dem Nds. Landesamt für Denkmalpflege, Stützpunkt Oldenburg (Telefon 0441-799-2125 bzw. 2120) oder uns als Untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs.2 des Gesetzes bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. ist für ihren Schutz Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.(703m)

Naturschutzrecht

11. **H** Das Bauvorhaben stellt einen Eingriff nach § 14 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) dar. Als Ausgleich für den Eingriff sind folgende Maßnahmen durchzuführen:
12. **A** Die Genehmigung wird unter der Auflage erteilt, dass die im vorgelegten Lageplan M 1:1000 dargestellte Bepflanzung angelegt und dauerhaft unterhalten wird. Die Verwendung von Pflanzfolien ist nicht erlaubt. (781a)
13. **A** Die Bepflanzung ist bis zum 15.04. des auf die Inbetriebnahme des Stalles Nr.7 folgenden Jahres abzuschließen. Die Fertigstellung der Bepflanzung ist uns unter Verwendung des beiliegenden Vordrucks mitzuteilen. (781e)
14. **H** Zur Vervollständigung der Kompensation des Eingriffs haben Sie gem. §§ 15 Abs. 6 und 17 Abs. 11 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit §§ 6 und 7 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) zusätzlich zur vorgesehenen Anpflanzung 244 Werteinheiten durch die Zahlung eines Ersatzgeldes an den Landkreis Oldenburg erworben. (781l)
15. **H** Zur Absicherung der Kompensationsmaßnahmen haben Sie gem. § 17 Abs. 5 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) eine Sicherheitsleistung in Form einer unbefristeten Bürgschaft in Höhe von **4725 €** hinterlegt. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass wir bei nicht oder nicht vollständiger Durchführung der festgelegten Kompensationsmaßnahmen innerhalb der in der Genehmigung genannten Frist berechtigt sind, die Sicherheitsleistung in Anspruch zu nehmen, um die in dieser Genehmigung festgelegten Kompensationsmaßnahmen umzusetzen. (781n)
16. **H** Die hinterlegte Sicherheitsleistung wird nach vollständiger Abnahme der Anpflanzung zurückgegeben. Ein abnahmefähiger Zustand der Anpflanzung ist gem. DIN 18916 unter anderem erreicht, wenn die Pflanzen den vorgegebenen Qualitäten der Norm entsprechen und ausgetrieben haben bzw. voll im Saft stehen. Dies ist i.d.R. ab Ende Juni der Fall.

Werden bei der Abnahme Mängel, wie z.B. Trockenschäden, übermäßige Verkrautung der Pflanzflächen o.ä. festgestellt, werden so oft Folgekontrollen durchgeführt, bis eine Endabnahme erfolgen kann. Wir weisen darauf hin, dass sämtliche Folgekontrollen kostenpflichtig sind. Erst nach der Endabnahme kann die Sicherheitsleistung zurückgegeben werden.

Sollten Sie die Baumaßnahme erst zu einem späteren Zeitpunkt durchführen, besteht unabhängig davon jedoch die Möglichkeit, die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bereits vorher durchzuführen. Die Sicherheitsleistung kann in diesem Fall ebenfalls nach der Endabnahme zurückgegeben werden. (781q)

Düngerecht

17. **A** Mindestens vier Wochen vor Verringerung der von uns anerkannten Aufbringungsfläche durch Veräußerung von Eigenlandflächen oder Ablauf von Pachtverträgen/Abnahmeverträgen sind uns Nachweise über verfügbare Ersatzflächen vorzulegen. Pachtverträge oder Düngabnahmeverträge müssen eine Mindest(rest)laufzeit von 3 Jahren haben. Kann der Nachweis nicht erbracht werden, so ist der Tierbestand entsprechend zu reduzieren. (750a)
18. **H** Ein Teil der von Ihnen bewirtschafteten Flächen befindet sich im Wasserschutzgebiet für das Wasserwerk Annenheide. Auf diesen Flächen ist nach den Bestimmungen der Verordnung über Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten (SchuVO) vom 09.11.2009 eine Düngergabe von höchstens 170 kg/ha Stickstoff aus organischen Düngern tierischer oder pflanzlicher Herkunft pro Jahr zulässig. (750c)
19. **H** Die von Ihnen vorgelegte Erklärung zur Verwendung des Antrages auf Agrarförderung Fläche beim Qualifizierten Flächennachweis vom 15.11.2014 mit den einzuhaltenden Verpflichtungen ist Bestandteil dieser Genehmigung. (750e)
20. **A** Ergeben sich nach der Erteilung der Genehmigung Änderungen gegenüber den Angaben im qualifizierten Flächennachweis (QFN), so sind diese der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Mit der Anzeige ist gleichzeitig ein neu erstellter Erhebungsbogen, eine Neuberechnung des QFN sowie eine Kopie des aktuellen Gesamtflächen- und Nutzungsnachweises vorzulegen. Folgt aus der Neuberechnung des QFN ein höherer Nährstoffanfall aus der Tierhaltung als Bedarf auf den ausgewiesenen Flächen besteht, so ist die Anzahl der gehaltenen Tiere so weit zu reduzieren, dass die Bilanz zwischen Nährstoffanfall und Nährstoffbedarf wieder ausgeglichen ist. (750h)
21. **H** Die Wirtschaftsdüngerabgabe und -aufnahme fällt ab dem Zeitpunkt des Inverkehrbringens aufgrund ihrer Menge (mehr als 200 cbm oder 200 t Wirtschaftsdünger) in den Geltungsbereich der Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdüngern vom 21.07.2010. Gem. § 5 der Verordnung hat der Betreiber spätestens einen Monat vor dem erstmaligen Inverkehrbringen von Wirtschaftsdünger dieses der Landwirtschaftskammer Niedersachsen als zuständige Behörde mitzuteilen. (750n)
22. **H** Bei der jetzigen Flächen- und Tierausrüstung dürfen Gärreste bis maximal 4900 cbm pro Jahr aufgenommen werden.
23. **A** Die Abgabe von insgesamt 347,2 t Hähnchenmist (RAM), von insgesamt 70 t Kälbermist sowie 2241 cbm Mastbullengülle an die Biogasanlage Welsetal II, Elise-Fink-Weg 12 in 27777 Ganderkesee ist durch geeignete Unterlagen (z.B. Rechnungen, Lieferscheine, Wiegescheine oder Frachtbriefe), aus denen die abgegebenen Mengen, der Zeitpunkt der Abgabe sowie der Abnehmer ersichtlich sein müssen, nachzuweisen. Diese Unterlagen sind mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren und dem Landkreis Oldenburg auf Verlangen vorzulegen. (750o)
24. **A** Es ist ein Lagerraum für Gülle, Jauche und Silageflächenschmutzwasser von **mindestens 6 Monaten** zu jeder Zeit vorzuhalten. Insbesondere bei einem Wechsel der Anbaukulturen

kann ein höherer Lagerraumbedarf erforderlich werden.

Sollte sich das Anbauverhältnis ändern, ist dies dem Landkreis Oldenburg unverzüglich anzuzeigen. Kurzfristig ist dann eine aktuelle Berechnung des aus pflanzenbaulicher Sicht erforderlichen Güllelagerraums durch die Landwirtschaftskammer Niedersachsen vorzulegen. Ggf. ist dann ein zusätzliches Lagervolumen kurzfristig zu schaffen. (750p)

25. **A** Es ist künftig von Ihnen im gesamten Masthähnchenbestand Ihres Betriebes nährstoffreduziertes Futter nach dem Standard RAM-H einzusetzen. Ihr dementsprechender Antrag vom 15.11.2014 mit den einzuhaltenden Verpflichtungen ist Bestandteil dieser Genehmigung. (750q)
26. **H** Der qualifizierte Flächennachweis wurde auf Grundlage des vorgelegten Erhebungsbogens für folgende Stallplätze erbracht: - **49.600 Masthähnchen (RAM), 40 Mastkälber und 291 Mastbullen.** (750t)
27. **H** Bei der Zwischenlagerung von Stallmist und Geflügelkot außerhalb von undurchlässigen Anlagen sind die wasserrechtlichen Anforderungen gemäß der beigefügten **Anlage W** zu beachten (751h).
28. **Auflagenvorbehalt:** Da kurzfristig mit Änderungen im Berechnungsverfahren zum Qualifizierten Flächennachweis (QFN) zu rechnen ist, behalten wir uns hiermit vor, dass von Ihnen nach dem in Kraft treten dieser Änderung eine Neuberechnung des QFN zu erfolgen hat (§ 36 Abs.2 Nr.5 VwVfG)

Wasserrecht

29. **A** Die Entnahme von Flüssigmist, Gülle oder Jauche aus den Lagerstätten darf nur von einem befestigten Platz (Beton, Asphalt) erfolgen. Die Größe der Fläche muss mindestens 3,00 x 3,00 m betragen und den Schlauchankoppelungsbereich abdecken. Die Entwässerung des Abfüllplatzes ist mit einem Gefälle von ca. 3 % in einen Sammelschacht oder eine Vorgrube zu gewährleisten. Das verunreinigte Regenwasser kann landwirtschaftlich verwertet werden. (752b)
30. **A** Die Abdeckeinrichtungen der Entnahmeöffnungen der Güllekanäle bzw. der Güllegruben sind gegen unbeabsichtigtes Verschieben zu sichern. Nach dem Entfernen der Abdeckungen bei der Entnahme von Gülle müssen die Öffnungen gegen das Hineinstürzen von Personen gesichert sein (z.B. durch Schutzgitter). (752c)
31. **A** Planung und Bau der Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Gülle und Jauche sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (entsprechend DIN 11622 und DIN 1045) auszuführen. (752m)
32. **A** Vor der Inbetriebnahme sind der Güllekeller des Stalles Nr.7 und die Rohrleitungen auf ihre Dichtheit zu prüfen. Die Prüfungen sind in Anwesenheit des Bauherrn durch den verantwortlichen Unternehmer (Baufirma, Ingenieurbüro) durchzuführen. Die Prüfungen sind

wie folgt zu handhaben:

- Eine visuelle Überprüfung darf keine möglichen Undichtigkeiten wie z.B. Risse und dergleichen erkennen lassen.

- Die Dichtigkeit des Güllekellers ist durch eine mindestens 50 cm hohe Füllung mit Wasser an der freistehenden bzw. nicht hinterfüllten Kellerwand nachzuweisen. Der Fußpunkt, d.h. der Anschluss der Kellerwand an die Sohlplatte, muss während der Dichtheitsprüfung frei einsehbar sein. Dabei dürfen über einen Beobachtungszeitraum von 48 Stunden keine sichtbaren Wasseraustritte und keine Durchfeuchtungen auftreten. Der Bauherr hält die Befüllmenge, die Uhrzeit und das Datum protokollarisch fest und informiert die untere Wasserbehörde (**s. Anlage**). Diese vermerkt 48 Stunden später auf diesem Protokoll das Ergebnis der Dichtheitskontrolle. (752n)

33. **A** Güllekanäle ohne Leckerkennungseinrichtungen sind alle 10 Jahre - gerechnet vom Datum der Genehmigung - in geeigneter Weise auf ihre Dichtigkeit zu überprüfen. Die untere Wasserbehörde des Landkreises Oldenburg ist über das Ergebnis dieser Prüfung zu unterrichten. (752i)

Oberflächenentwässerung:

34. **A** Es darf nur unbelastetes Niederschlagswasser eingeleitet werden.

Tierschutz- / Tierseuchenrecht

35. **H** Die Verordnung zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere und anderer zur Erzeugung tierischer Produkte gehaltener Tiere (Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung) vom 22.08.2006 (BGBl. I S. 2043) in der zur Zeit gültigen Fassung, ist zu beachten. (795t)
36. **H** Die Tierschutzleitlinie für die Milchkuhhaltung, 1. Auflage Mai 2007, Herausgeber: Niedersächsisches Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Referat 204, Calenberger Straße 2, 30169 Hannover, ist zu beachten (794d)
37. **A** Die Tierschutz - Nutztierhaltungsverordnung sieht vor, dass Ställe mit Lichtöffnungen ausgestattet sein müssen, die einen Einfall von ausreichend natürlichem Tageslicht gewährleisten. Der Anteil der Lichtöffnungen wird dabei grundsätzlich mit 3 % der Stallgrundfläche bemessen. Diese Anforderung ist auch bei einer Nutzungsänderung vorhandener Stallanlagen zu berücksichtigen. Für Neubauten wird der Anteil der Lichteinfallfläche **bei Rindern** mit 5 % der Stallgrundfläche bemessen. (794e)

Immissionsschutzrecht

38. **A** Geruchsstoffe, die mit der Abluft nach außen gelangen, sind entsprechend so abzuführen, dass sie möglichst schnell bis unter die Geruchsschwelle verdünnt werden.

Folgendes ist dabei einzuhalten:

Die Leistung der Ventilatoren in den Ställen Nr. 10 und 11 ist so zu bemessen, dass die Luftraten für den Sommer nach DIN 18910 „Klima in geschlossenen Ställen“ (Ausgabe November 2004) erreicht werden. Dabei ist von einer Temperaturdifferenz zwischen Stall und Außenluft von 3 K auszugehen und jeweils auf das Endgewicht der Tiere abzustellen. (761a)

39. **A** Die Abluftaustrittsgeschwindigkeit darf für die Ställe Nr.10 und 11 bei größter Luftrate 10,00 m pro Sekunde, im Winter 3,00 m pro Sekunde nicht unterschreiten. (761f)
40. **A** Der Abluftaustritt der Abluftschächte für die Ställe Nr. 10 und 11 ist auf mindestens 12 m über GOK zu erhöhen. Die Abluft ist dabei mindestens 3 m über dem höchsten Dachpunkt senkrecht ins Freie abzuleiten. Die Ablüfter sind am nördlichen Stallende zu installieren.(761d)
41. **A** Die Abluftaustrittsgeschwindigkeit darf für den Stall Nr. 3a bei größter Luftrate 7,5 m pro Sekunde, im Winter 3,00 m pro Sekunde unter Beibehaltung der Luftwechselrate nicht unterschreiten.
42. **A** Der Abluftaustritt der Abluftschächte für den Stall Nr. 3a ist auf mindestens 14 m über GOK zu erhöhen. Die Abluft ist dabei mindestens 3 m über dem höchsten Dachpunkt senkrecht ins Freie einzuleiten.
43. **A** Die Abluftschächte dürfen nicht mit Abdeckungen versehen sein. Sofern Regenhauben auf die Abluftschächte aufgesetzt werden, dürfen diese die freie Strömung der Abluft senkrecht nach oben ins Freie nicht beeinträchtigen. (761g)
44. **A** Vor der Inbetriebnahme des neuen Bullenstalles sowie der Nutzungsänderung des Schweinemaststalles in einen Bullenstall ist uns eine Bescheinigung der ausführenden Lüftungsfachfirma über die ordnungsgemäße Installation der Lüftungsanlagen der Ställe Nr. 3a, 10 und 11 vorzulegen. In dieser Bescheinigung ist **rechnerisch** nachzuweisen, dass die Lüftungsanlagen den Nebenbestimmungen Nr. 38 bis 43 dieser Genehmigung entsprechen. (761u)
45. **A** Der vorhandene Güllebehälter ist mit einem Zeltdach abzudecken. Für das Zeltdach ist im Vorfeld eine Baugenehmigungspflicht mit uns abzustimmen.
46. **A** Der Stall Nr. 3 ist mit der Inbetriebnahme des Stalles Nr. 7 stillzulegen, d.h. die Schweinehaltung mit 158 Plätzen ist aufzugeben.

sonstige Auflagen und Hinweise

47. **H** Das oben genannte Vorhaben dient einem landwirtschaftlichen Betrieb gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 201 Baugesetzbuch (BauGB), da das Futter überwiegend auf den zum landwirtschaftlichen Betrieb gehörenden, landwirtschaftlich genutzten Flächen erzeugt werden kann. (769l)

48. **A** Die anliegenden Bestimmungen der transpower stromübertragungs gmbh sowie der EWE Netz GmbH sind zwingend zu beachten und Bestandteil der Genehmigung.

Bauordnungsrecht

49. **H** Gemäß § 86 Niedersächsischer Bauordnung ist für die vor dem Inkrafttreten der neuen Bauordnung am 01.November 2012 eingeleiteten Verfahren weiterhin die bisherige Niedersächsische Bauordnung anzuwenden.

50. **H** Die Prüfung des Antrages erfolgte nach dem vereinfachten Baugenehmigungsverfahren gemäß § 75a der Nds. Bauordnung (NBauO). Die Bauvorlagen werden dabei nur eingeschränkt geprüft (§ 75a Abs. 2 NBauO). So entfällt z.B. die Prüfung der Brandschutzanforderungen gemäß NBauO. Es wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass auch die Teile des Baurechtes einzuhalten sind, die **nicht** geprüft werden. (3030)

51. **A** Im Brandfall sind der Feuerwehr mindestens **1600 Liter** Löschwasser/min. über mind. 2 Std. zur Verfügung zu stellen (Grundsatz Löschwasserbedarf - Technische Regeln Arbeitsblatt W 405 - Deutscher Verein des Gas und Wasserfaches e.V.). Es müssen 50% im Umkreis von 150 m und 50% in einem Umkreis von 300 m nachgewiesen werden. Es können um das Objekt sämtliche voneinander unabhängige und abhängige Entnahmemöglichkeiten (z.B. Hydranten) mit berücksichtigt werden.

Der Löschwasserfehlbedarf kann sichergestellt werden durch:

- eine Entnahmestelle an offenen Gewässern mit mind. 100 m³ Wasser nach DIN 14210 (Löschwasserteiche, Pkt. 4.2 - Löschwasser-Entnahmestelle und 4.3 - Zufahrt in Absprache mit der Feuerwehr herzustellen),
- einen Löschwasserbehälter (Zisterne) von mind. 100 m³ Wasser,
- einen Feuerlöschbrunnen nach DIN 14220 mit der o.g. Fördermenge,

Für die Löschwasser-Entnahmestellen (Löschwasser-Sauganschlusseinrichtung) ist die Gebrauchsfähigkeit nachzuweisen. Eine Saugprobe ist mit dem Kreisschirrmeister (Herr Absolon, FTZ Ganderkesee, Tel.: 04222/942525) des Landkreises Oldenburg zu vereinbaren.

Dem Landkreis Oldenburg ist rechtzeitig vor Inbetriebnahme der baulichen Anlagen eine mängelfreie Prüfbescheinigung des Kreisschirrmeisters vorzulegen.

52. **A** Der Baubeginn und die erstmalige Inbetriebnahme des Bullenstalles Nr. 7 sind uns gemäß § 76 Abs. 1 Satz 2 NBauO jeweils mindestens zwei Wochen vorher **schriftlich** anzuzeigen.

Seite: 10
Aktenzeichen: 2703-09-06
Datum: 12.06.2015

Begründung:

Am 18.09.2009 ging Ihr Antrag nach § 16 des BImSchG für die wesentliche Änderung einer Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Mastgeflügel, Kälbern und Rindern bei uns als zuständige Genehmigungsbehörde ein. Dieser Antrag wurde am 15.11.2013 abgeändert. Beantragt waren nunmehr der Neubau eines Bullenmaststalles Nr. 7 mit 140 Plätzen (1-2 Jahre) sowie die Umnutzung eines Schweinemaststalles Nr. 3a in einen Bullenstall mit 53 Plätzen (1-2 Jahre) sowie die Änderung der Altersgruppe in Gebäude Nr. 2 auf 51 Bullenplätze <1 Jahr auf Ihrem Betriebsgrundstück in Ganderkesee, Elise-Fink-Weg 12, Gemarkung Ganderkesee, Flur 15, Flurstücke 276/223 und 539/75. Den Antrag vom 18.09.2009 nahmen Sie hinsichtlich des Baus eines Hähnchenmaststalles mit 37.544 Plätzen mit Schreiben vom 27.06.2013 zurück.

Die wesentliche Änderung der Anlage zur Aufzucht und zum Halten von Mastgeflügel, Kälbern und Rindern bedurfte einer Genehmigung nach §§ 10 und 16 BImSchG, da der maßgebende Schwellenwert von 40.000 Mastgeflügelplätzen bereits mit Genehmigung von zwei Hähnchenmastställen (insgesamt 49.600 Plätze) vom 17.01.2002 gem. der 4. BImSchV überschritten wurde. Die Genehmigungspflicht ergibt sich aus § 16 BImSchG i.V.m. § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV).

Zur Prüfung der Genehmigungsfähigkeit Ihres Vorhabens war eine Beurteilung Ihres Antrages durch verschiedene Fachbehörden erforderlich. Im Einzelnen wurden beteiligt:

- Gemeinde Ganderkesee
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen
- Untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Oldenburg
- Brandschutzprüfer des Landkreises Oldenburg
- Untere Wasserbehörde des Landkreises Oldenburg
- Untere Abfallbehörde des Landkreises Oldenburg
- Gesundheitsamt des Landkreises Oldenburg
- Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Oldenburg
- Veterinäramt des Landkreises Oldenburg
- Stromversorger EWE Netz GmbH und transpower stromübertragungs gmbh

Seitens der beteiligten Fachbehörden bestanden keine grundsätzlichen Bedenken gegen Ihre Planungen.

Die Gemeinde Ganderkesee hat mit Schreiben vom 04.12.2014 das erforderliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB zu Ihrem Antrag erteilt.

Aus Sicht der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Oldenburg werden denkmalrechtliche Belange von Ihrem Bauvorhaben nicht berührt.

Der Brandschutzprüfer des Landkreises Oldenburg hat in seiner Stellungnahme ausgeführt, wie der Löschwasserfehlbedarf durch eine Auflage im Genehmigungsbescheid sichergestellt werden kann.

Darüber hinaus war der Brandschutz für den Neubau des Bullenstalles und für die Nutzungsänderung eines Schweinemaststalles zum Bullenmaststall nach § 75 a NBauO (alte Fassung der NBauO) nicht zu prüfen. Der Entwurfsverfasser hat eine Erklärung abgegeben, dass die Voraussetzungen für das vereinfachte Verfahren vorliegen und der Entwurf dem öffentlichen Baurecht entspricht.

Aus Sicht des Boden- und Grundwasserschutzes bestanden keine Bedenken gegen die Erweiterung der Stallanlage. Bei einer ordnungsgemäßen Bauausführung der Ställe können Schadstoffeinträge in das Grundwasser ausgeschlossen werden.

Die Oberflächenentwässerung wurde durch eine Auflage von der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Oldenburg geregelt.

Die Verwertung des anfallenden Wirtschaftsdüngers aus Ihrer Masthähnchen- und Rinderhaltung wurde von der Unteren Abfallbehörde des Landkreises Oldenburg geprüft. Die Verwertung erfolgt teilweise auf den von Ihnen bewirtschafteten Nutzflächen sowie über die Abgabe an die Biogasanlage Welsetal II. Diese Art der Mist- und Gülleverwertung ist nicht zu beanstanden. Der Nachweis einer ordnungsgemäßen Verwertung wurde somit im Rahmen eines qualifizierten Flächennachweises erbracht.

Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen hat in ihrer Stellungnahme vom 20.06.2014, ergänzt am 19.08.2014, ausgeführt, dass in der Nachbarschaft der geplanten Stallanlage nicht mit unzumutbaren Geruchsbeeinträchtigungen zu rechnen sein wird. Die nach der Geruchs-Immissionsrichtlinie Niedersachsen (GIRL) bzw. der TA-Luft 2002 erforderlichen Abstände zu benachbarten Wohnhäusern wurden unter Berücksichtigung der gegebenen Vorbelastung eingehalten. Die Zusatzbelastung bei Schwebstaub wird zudem in der Nachbarschaft unterhalb des irrelevanten Wertes von 1,2 Mikrogramm/m³ nach der TA-Luft 2002 liegen.

Eine nachteilige Beeinträchtigung von Waldflächen bzw. anderer empfindlicher Ökosysteme sowie Fließ- und Stillgewässern durch Ammoniak- oder Stickstoffeinträge aus der erweiterten Stallanlage konnte laut Gutachten des Landwirtschaftskammer Niedersachsen ausgeschlossen werden.

Das Gesundheitsamt des Landkreises Oldenburg hat auf der Grundlage des erstellten Immissionsgutachtens ausgeführt, dass keine Bedenken gegen Ihr Vorhaben bestehen.

Die Belange von Natur- und Landschaftsschutz wurden von der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Oldenburg geprüft. Besonders geschützte Landschaftsteile oder Biotope waren von dem Vorhaben nicht berührt. Die nach dem Naturschutzrecht notwendigen Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen waren von Ihnen in den Antragsunterlagen bereits ausreichend dargestellt.

Die beantragte Stallanlage entsprach zudem den Vorgaben der einschlägigen tierschutzrechtlichen Bestimmungen. Unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen zum Tierschutz- und zum Tierseuchenrecht war der Antrag aus Sicht des Veterinäramtes des Landkreises Oldenburg genehmigungsfähig.

Auf die erforderliche Einzelfallprüfung gem. § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung wurde verzichtet, da bereits im Ursprungsantrag vom 18.09.2009 eine vollständige Umweltverträglichkeitsprüfung aufgrund des damals beabsichtigten Neubaus eines Hähnchenmaststalles mit 37.544 Plätzen durchgeführt wurde. Das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsstudie hat ergeben, dass bereits die ursprünglich beantragten Baumaßnahmen und die damit verbundene Tierhaltung Ihres Betriebes nach den Grundsätzen der GIRL (Geruchs-Immissions-Richtlinie 2009), der TA (Technische Anleitung)- Luft 2002 und nach Einschätzung der Bewertung für die Schutzgüter vertretbar sind.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass eine Überprüfung Ihres Antrages und der hierzu eingereichten Antragsunterlagen durch uns als Genehmigungsbehörde unter Beteiligung von

Seite: 12
Aktenzeichen: 2703-09-06
Datum: 12.06.2015

Fachbehörden ergeben hat, dass die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG erfüllt werden bzw. deren Erfüllung durch Nebenbestimmungen zur Genehmigung sichergestellt werden kann. Die beantragte Genehmigung für die wesentliche Änderung einer Anlage zur Aufzucht und zum Halten von Mastgeflügel, Rindern und Kälbern war Ihnen daher, verbunden mit Nebenbestimmungen, zu erteilen. Die Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden sind im erforderlichen Umfang in den Nebenbestimmungen dieser Genehmigung berücksichtigt worden.

Aufgrund der vorgenannten Ausführungen konnte gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG auch von der nochmaligen öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens abgesehen werden. **Erhebliche** nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 genannten Schutzgüter sind nicht zu besorgen.

Ausgelöst wurde die Pflicht zur öffentlichen Bekanntmachung seinerzeit bereits durch den geplanten Hähnchenmaststall mit 37.544 Plätzen. Mit Schreiben vom 27.06.2013 wurde der Antrag auf Bau des Hähnchenmaststalles mit 37.544 Plätzen jedoch zurückgenommen. Da der jetzige Antragsgegenstand keine nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1 genannten Schutzgüter erwarten lässt, konnte - wie geschehen - auf die öffentliche Bekanntmachung dieses Bauvorhabens verzichtet werden. Insbesondere liegen die Immissionswerte bei den außerlandwirtschaftlichen Wohnhäusern unter der 20 % Grenze nach der GIRL bzw. unter der 10 % Grenze für WA- Gebiete oder der Plan-Zustand stellt sich gegenüber dem Ist- Zustand deutlich günstiger da

Die Kosten des Verfahrens haben Sie zu tragen. Die Höhe der Kosten entnehmen Sie den beigefügten Kostenfestsetzungsbescheiden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Oldenburg, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage



Nieslony